
o 27. Jahrgang

o Ausgabetag

15.04.2013

Nr.

8

Inhaltsangabe

- 18/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 23.04.2013
- 19/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 11.04.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011
- 20/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 11.04.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 06.07.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von SchülerInnen an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an Schulen der Stadt Frechen
- 21/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Frechen vom 11.04.2013 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege
- 22/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
3. Satzung vom 11.04.2013 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001
- 23/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Frechen über die Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und Möblierung des Straßenraums vom 11.04.2013

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Einladung

Sitzungsnummer: 3/15.
Gremium: **Wahlausschuss**
Sitzungsdatum: Dienstag, 23.04.2013 17:00
Sitzungsort: Sitzungssaal

Tagesordnung:

A	Öffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
A1	Bestellung von Schriftführern gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW	132/15/2013
A2	Verpflichtung der Beisitzer	133/15/2013
A3	Kommunalwahl 2014 - Bildung von Wahlbezirken gemäß Kommunalwahlgesetz	134/15/2013
B	Nichtöffentlicher Teil	Vorlage-Nr.

Frechen, 08.04.2013


Hans-Willi Meier
Vorsitzender

Vorsitzender:
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r):

Hans-Willi Meier (Bürgermeister)
Dr. Patrick Lehmann (Allgemeiner Vertreter)

Schriftführerin:
Stellvertretende Schriftführerin:

N.N.
Stefanie Wachsmuth



1. Satzung vom 11.04.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 auf Empfehlung des Kulturausschusses nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In Anlage A, die gemäß § 2 Abs. 1 Bestandteil der Gebührensatzung ist, wird
 - in Ziffer 1 Buchstabe b) die Angabe „1,70 €“ durch die Angabe „1,90 €“ und die Angabe „2,30 €“ durch die Angabe „2,60 €“,
 - in Ziffer 1 Buchstabe c) und d) jeweils die Angabe „1,20 €“ durch die Angabe „1,40 €“ sowie
 - in Ziffer 1 Buchstabe d) die Angabe „1,60 €“ durch die Angabe „1,90 €“

ersetzt.

2. Anlage A wird im Anschluss an Ziffer 9 um folgende neue Ziffer 10 ergänzt:

„Bei einer Anmeldung an der Abendkasse wird ein Aufschlag von 1,00 € erhoben.“

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011 tritt mit Beginn des 2. Kurshalbjahres 2013 in Kraft.



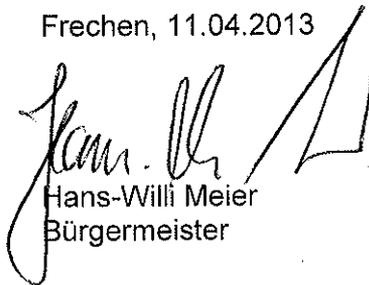
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 11.04.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 11.04.2013


Hans-Willi Meier
Bürgermeister



1. Satzung vom 11.04.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 06.07.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von SchülerInnen an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an Schulen der Stadt Frechen

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 06.07.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von SchülerInnen an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an Schulen der Stadt Frechen beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03)“ gestrichen.
2. § 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Gemäß Punkt 5 Abs. 2 des Erlasses erstreckt sich der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW) unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten bis 15.00 Uhr.“

3. Die gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung als Anlage beigefügte Beitragstabelle erhält folgende Fassung:

Beitragstabelle (gültig ab 01.08.2013)

Brutto-Jahreseinkommen		Elternbeitrag
bis	20.000 €	0,00 €
bis	25.000 €	30,00 €
bis	32.000 €	44,00 €
bis	42.000 €	63,00 €
bis	50.000 €	78,00 €
bis	62.000 €	102,00 €
über	62.000 €	120,00 €



Artikel II
Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 06.07.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von SchülerInnen an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an Schulen der Stadt Frechen tritt am 01.08.2013 in Kraft.



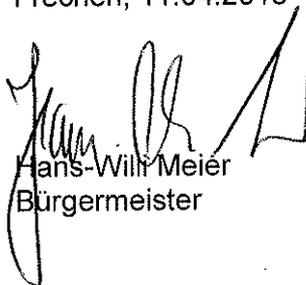
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 11.04.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 06.07.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von SchülerInnen an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an Schulen der Stadt Frechen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 11.04.2013


Hans-Wilf Meier
Bürgermeister



Satzung der Stadt Frechen vom 11.04.2013 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW. Seite 377 bis 392) in Verbindung mit den Vorschriften des SGB VIII hat der Rat der Stadt Frechen auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 09.04.2013 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder oder Kindertagespflege erhebt die Stadt Frechen einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag. Die Beiträge werden in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der vereinbarten Betreuungsstunden pauschaliert festgesetzt.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder das Förderung in Kindertagespflege erhält. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen, Betrages verpflichten.



§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Geldleistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) werden dem Einkommen hinzugerechnet, soweit diese den Grundbetrag von 300,00 € für das neugeborene Kind bzw. 600,00 € bei Mehrlingsgeburten überschreiten. Den Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Ausübung eines Mandats, aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (z.B. Beamte, Abgeordnete), ist ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Die Beitragserhebung erfolgt zunächst auf der Grundlage des nachzuweisenden Einkommens des dem Beitragszeitraum vorangehenden Kalenderjahres. Hat sich zum Zeitpunkt der Beitragserhebung bereits eine Änderung gegenüber dem Vorjahr ergeben oder ändert sich das Einkommen im Beitragszeitraum und wird hierdurch für die Beitragserhebung eine andere Einkommensgruppe maßgeblich, so ist das Zwölfwache des neu erzielten vollen Monatseinkommens zugrunde zu legen. Dann sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z.B. Sonderzuwendungen, Urlaubs-, Weihnachtsgeld etc.). Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Jahreseinkommen. Im Fall des § 2 Abs. 3 erfolgt eine Einstufung in die erste Beitragsgruppe. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme und von Schließzeiten wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
- (2) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.



- (3) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege besteht für die Dauer der Übernahme der Kosten für die Tagespflegebetreuung des Kindes durch die Stadt Frechen.

§ 6

Beitragsbefreiung/ Beitragsermäßigung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine offene Ganztagsgrundschule oder nehmen eine Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Betrag nur für ein Kind erhoben. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Eine Befreiung weiterer Kinder wird in jedem Fall vorgenommen, wenn für ein oder mehrere Kinder eine Beitragsbefreiung nach Abs. 1 vorgenommen wurde.
- (3) Erhält ein Kind neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder offenen Ganztagsgrundschule eine zusätzliche Randstundenbetreuung durch Kindertagespflege, so ist nur der höhere Beitrag für eine Betreuungsart unter Berücksichtigung des gesamten Betreuungsumfanges zu leisten.
- (4) Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung oder bei Antragstellung für eine Kindertagespflege geben die Beitragspflichtigen dem Träger der Einrichtung bzw. dem Jugendamt der Stadt Frechen ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes an. Der Träger der Kindertageseinrichtung übermittelt die Daten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten nach Abschluss des Betreuungsvertrages an das Jugendamt der Stadt Frechen.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zur Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Dafür reichen sie den dafür vorgesehenen Vordruck „Erklärung zum Nachweis des Einkommens“ mit den erforderlichen Nachweisen (Einkommensteuerbescheid, Verdienstabrechnungen etc.) ein.



Wird der Erklärungsvordruck nicht eingereicht oder werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht, oder werden die geforderten Nachweise nicht geführt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder werden für jeden vollen Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.
- (2) Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege werden grundsätzlich für jeden vollen Monat erhoben, für den die Tagespflegekosten durch die Stadt Frechen übernommen werden. Wird die Pflegegeldzahlung nach dem 15. eines Monats begonnen oder endet sie vor dem 15. eines Monats, so ist jeweils die Hälfte eines Monatsbeitrags zu leisten.
- (3) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wird der Bescheid maschinell erstellt, so ist dieser ohne Unterschrift gültig.

§ 9

Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Frechen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Regelung als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien o.ä..
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.08.2013 mit Beginn des Kindergartenjahrs 2013/2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen vom 11.04.2013 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 11.04.2013


Hans-Willi Meier
Bürgermeister



3. Satzung vom 11.04.2013 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001

Präambel

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

§ 18 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Für Erlaubnisse, die sich im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Frechen über die Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und Möblierung des Straßenraums - Gestaltungssatzung - befinden, werden folgende Übergangsregelungen hinsichtlich des nach dieser Satzung geltenden Gebührentarifs festgelegt:

- a) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gestaltungssatzung in deren Geltungsbereich bereits ansässige Gewerbebetriebe/ Gewerbetreibende wird für Sondernutzungen eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % für die Dauer von einem Jahr ab Inkrafttreten der Gestaltungssatzung gewährt.
- b) Für Gewerbebetriebe/ Gewerbetreibende, die erst nach Inkrafttreten der Gestaltungssatzung in deren Geltungsbereich ansässig werden, wird für Sondernutzungen eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Gestaltungssatzung gewährt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



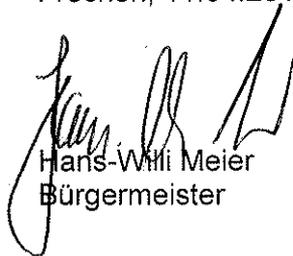
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 11.04.2013 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 11.04.2013


Hans-Wilhelm Meier
Bürgermeister



Satzung der Stadt Frechen über die Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und Möblierung des Straßenraums vom 11.04.2013

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 für den Bereich zwischen Alte Straße, Hüchelner Straße, Othmarstraße, Franz-Hennes-Straße, Johann-Schmitz-Platz, Franzstraße, Mühlengasse und Blindgasse aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 439) und des § 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) i.V.m. § 1 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Frechen vom 15. November 2001, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

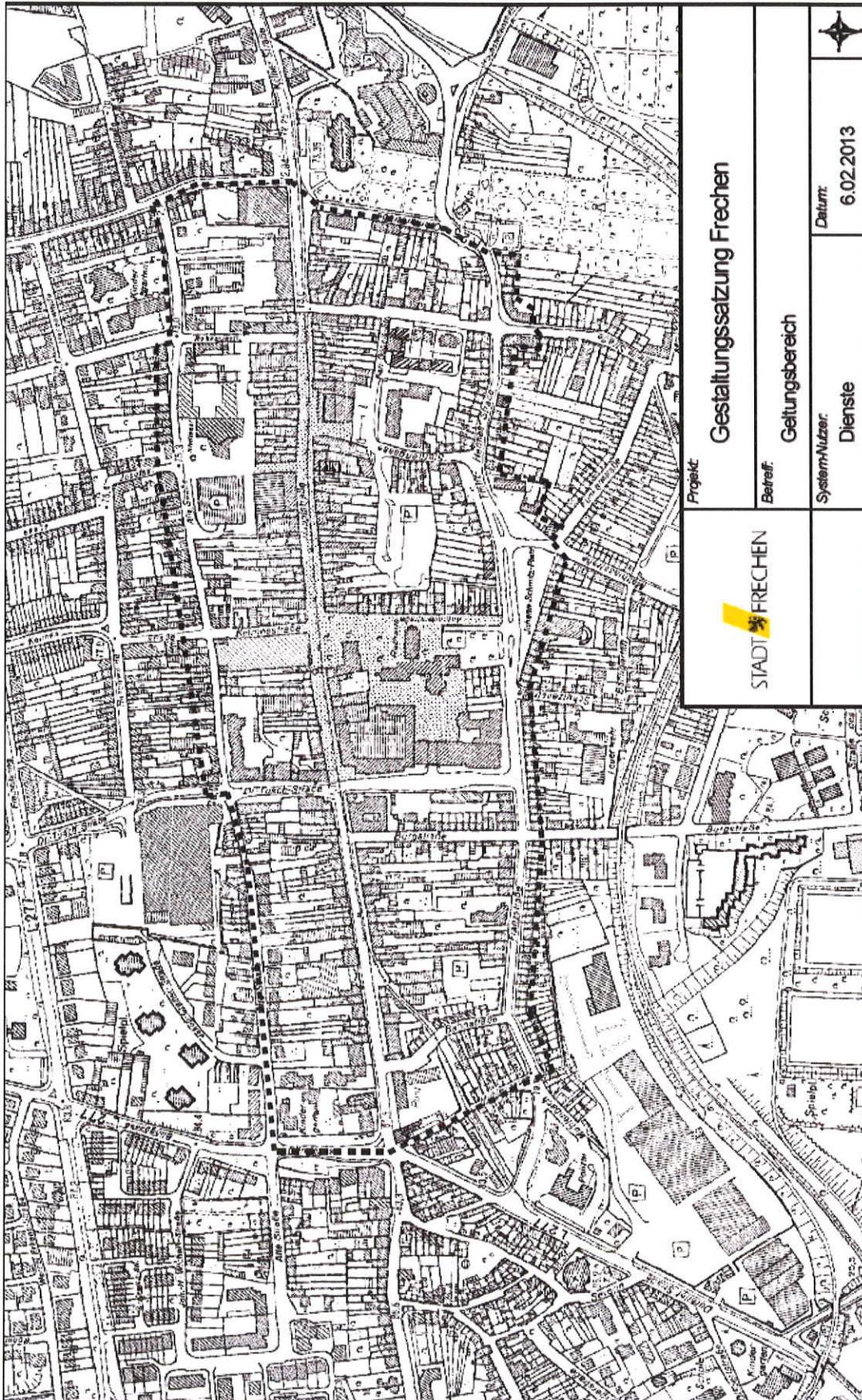
Die Satzung regelt die Gestaltung und zu verwendenden Materialien und Farben von Gebäudefassaden, Fenstern, Dächern und Dachaufbauten und die Gestaltung des Straßenraums im Sinne des § 86 BauO NW („Örtliche Bauvorschriften“) und die Möblierung des Straßenraums mit aufgestellten Werbeanlagen, Warenauslagen, Begrünungselementen und Gastronomiemöbeln gemäß § 19 StrWG NW und die Zulässigkeit von Werbeanlagen, darunter fallen auch genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen. Die Vorschriften beider Teile finden im Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung ihre Anwendung. Von dieser Satzung unberührt bleiben die gestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen, Vorschriften des Denkmalschutzes, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen auf öffentlichen Plätzen und Verkehrsflächen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie Regelungen, die das Anbringen von Werbeanlagen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit betreffen.

§ 2

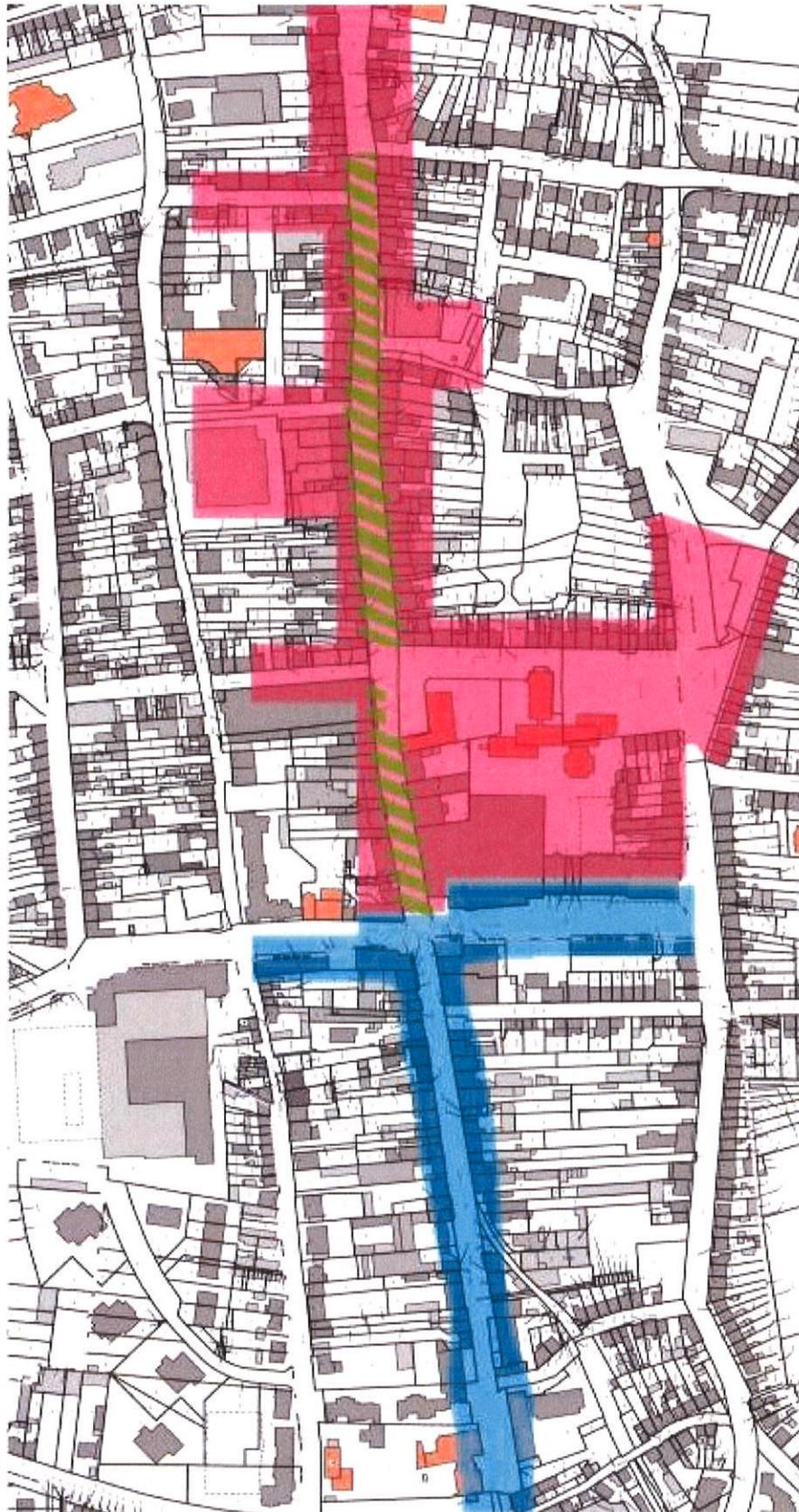
Geltungsbereich der Satzung

Die §§ 3 bis 9 und 15 bis 17 dieser Satzung finden Anwendung auf den Stadtteil Frechen zwischen Alte Straße, Hüchelner Straße, Othmarstraße, Franz-Hennes-Straße, Johann-Schmitz-Platz, Franzstraße, Mühlengasse und Blindgasse.

Die §§ 10 bis 17 dieser Satzung finden Anwendung in den Zonen 1, 2 und 3. Die genauen Abgrenzungen sind den nachfolgenden Übersichtsplänen zu entnehmen.



Gestaltung der Frechener Innenstadt - ZONEN



ZONE 1 - obere Hauptstraße/ Dr.-Tusch-Straße

ZONE 2 - Baumreihen

ZONE 3 - Fußgängerzone und Rathausumfeld



§ 3

Dächer/ Dacheinschnitte/ Dachflächenfenster

- (1) Als Dachformen sind für Hauptgebäude Satteldächer und Mansardendächer mit einer Dachneigung zwischen 35° bis 45° zulässig. Für die westliche Seite der Dr. Tusch-Straße sind im Abschnitt zwischen Hauptstraße und Franzstraße Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 5° zulässig. Dacheindeckungen müssen in Grau- oder Rottönen gehalten sein. Glasierte Dacheindeckungen sind unzulässig.
- (2) Dacheinschnitte sind nur an der der Straße abgewandten Dachseite zulässig.
- (3) Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von maximal 1,50 m Höhe und 1,00 m Breite zulässig. Sie müssen von Gebäudeabschluss mindestens 1,25 m entfernt sein. An den zur Straße orientierten Dachflächen sind übereinanderliegende Dachflächenfenster nicht zulässig. Dachreiter sind unzulässig.

§ 4

Dachaufbauten

- (1) Dachgauben sind als Einzelelemente in den Fensterachsen der darunter liegenden Geschosse zulässig und dürfen das lichte Öffnungsmaß der darunter liegenden Geschossfenster nicht überschreiten. Der Mindestabstand vom Gebäudeabschluss beträgt 1,25 m. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens der Einzelgaubenbreite entsprechen.
- (2) SchlepPGAuben mit flach geneigtem Dach sind zulässig, wenn ihre maximale Höhe gemessen vom Schnittpunkt der Dachgaube mit der Oberkante des Sparrens 2,00 m nicht überschreitet. Die Höhendifferenz zwischen der Unterkante der Gaube und der Traufe muss mindestens 0,60 m betragen.
- (3) Spitzgauben sind zulässig, wenn ihre maximale Höhe gemessen vom Schnittpunkt der Dachgaube mit der Oberkante des Sparrens 2,00 m nicht überschreitet. Die maximale Breite beträgt 2,00 m. Die Höhendifferenz zwischen der Unterkante der Gaube und der Traufe muss mindestens 0,60 m betragen.
- (4) Eine Kombination mehrerer Gaubenarten auf einem Dach ist nicht zulässig. Die Kombination von Gauben und Dachflächenfenstern auf derselben Dachseite ist nicht zulässig.
- (5) Größere Dachaufbauten als die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten sind nur als Zwerchgiebel in vertikaler Fortführung der Außenwand zulässig. Die Höhendifferenz zwischen der Oberkante des Gegengiebels und dem Dachfirst muss mindestens 1,00 m betragen.



§ 5 Fassaden

- (1) Oberhalb des ersten Vollgeschosses muss die Fassade durch entsprechende Fensterachsen, die senkrecht übereinander anzuordnen sind, und Fenster im Hoch-Rechteck-Format gliedert sein.
- (2) Klimaanlage oder Entlüftungsgeräte sind an den zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Wänden unzulässig.
- (3) Als Materialien sind ausschließlich Putz, Klinker oder eine Kombination von beidem zulässig. Andere Materialien sind unzulässig.
- (4) Unzulässig ist die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben der Farben Nr. 1016, 1018, 1026, 2003, 2004, 2005, 3024, 3026, 4003, 4010 und 6027 der nachstehenden Farbtabelle (Anlage).

§ 6 Fenster

Fenster oberhalb des ersten Vollgeschosses sind ausschließlich im Hoch-Rechteck-Format zulässig. Sie müssen als Einzelöffnungen in der Wandfläche erkennbar sein, durchgehende waagerechte Fenster sind nicht zulässig. Die Summe der Fensterbreiten darf 4/5 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Fensterrahmen dürfen keine Metallfarbtöne wie Messing oder Aluminium aufweisen.

§ 7 Vordächer

Vordächer und Markisen über Schaufenstern, Ladeneingängen oder Terrassen im ersten Vollgeschoss müssen mindestens eine Höhe von 2,40 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Die Ausfalltiefe darf 1,80 m nicht überschreiten und muss mindestens 0,70 m hinter der Bordsteinkante (sofern vorhanden) zurückbleiben. Als Bespannung sind nur Stoffe oder stoffähnliche Materialien in einem Farbton zu verwenden.

§ 8 Antennen

Parabolantennen bzw. -anlagen an Fassaden und Dachflächen sind nur auf der der Straße oder der Fußgängerzone abgewandten Seite zulässig.

§ 9 Solaranlagen

Sonnenkollektoren und Solarzellen sind konstruktiv mit gleicher Dachneigung in die Dachfläche einzubinden und dürfen nicht über die Dachfläche auskragen. Bei Flachdächern sind Solaranlagen mindestens 3,00 m von der Attika zurückgesetzt zu errichten. Sie dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.



§ 10 Möblierung des Straßenraums

- (1) Die Regelungen über Einfassungen/Abgrenzungen, Begrünung, Gastronomiemöblierung, Warenauslagen und bewegliche Werbeanlagen sind in den Zonen 2 und 3 ausschließlich auf den Bereich, der durch entsprechende Markierungen im Boden der Fußgängerzone begrenzt ist, anzuwenden. Außerhalb des markierten Bereichs sind Einfassungen jeglicher Art, Begrünungselemente, Gastronomiemöblierungen, Warenauslagen und bewegliche Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmen für die Zone 1 sind in den jeweiligen Abschnitten gesondert aufgeführt.
- (2) Einfassungen zur Abgrenzung der Flächen für Außengastronomie oder für Warenauslagen in Form von Zäunen, Geländern o.ä. sind unzulässig.
- (3) Begrünungselemente sind mobile Objekte (z.B. Pflanzkübel), die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Auf den Vorflächen vor den Läden sind Pflanzkübel zur Dekoration bis zu einer Tiefe von 1,00 m gemessen ab Außenwand zulässig. Fluchtwege, Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten. Bei Gastronomiebetrieben sind Begrenzungen der Außengastronomieflächen mit Begrünungselementen zulässig, die Kübel und Pflanzen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen und eine maximale Breite von 1,20 m und eine maximale Tiefe von 1,00 m aufweisen. Die Anordnung der Pflanzkübel darf nur parallel zu Bahntrasse erfolgen. Die Bepflanzung der Kübel hat durchgehend jahreszeitgemäß zu erfolgen. Pflanzkübel können aus Gusseisen, Holz, Kunststoff oder Terrakotta bestehen und sollen in gedeckten natürlichen Farben (Terrakotta, Ton, Umbratöne) gehalten werden. Künstliche Bodenbeläge in Form von Grasteppichen, Holzpaneelen, Fliesen o.a. sind unzulässig.

In der Zone 1 sind auf den Vorflächen vor den Läden oder Gastronomiebetrieben Pflanzkübel zur Dekoration nur unmittelbar vor der Außenwand zulässig; vom Pflanzkübel bis zur Bordsteinkante muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden.

- (4) Als Warenauslagen und Verkaufsstände gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, z.B. Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten, Spielgeräte und Schirme oder Überdachungen, sofern sie dem Schutz der Waren vor Witterungseinflüssen dienen. In der Zone 2 sind Verkaufsstände, Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte zwischen den beiden Baumreihen unzulässig. Fluchtwege, Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten. Warenauslagen in Form von Paletten/Palettenwagen/Stellagen und Kartons sind unzulässig. Blumenauslagen sind auf dem Boden zulässig. Das Abstellen leerer Paletten/Palettenwagen, Stellagen oder Kartons ist unzulässig. Schirme oder andere aufgestellte Überdachungen müssen selbständig gesichert sein und dürfen nicht an Bäumen, Laternenmasten, Fahrradständern oder Papierkörben gesichert werden. Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation sowie Verkaufsstände aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen bzw. vor unbefugter Nutzung, Entfernung oder Zerstörung zu sichern.



In der Zone 1 sind vor den Läden Warenauslagen oder Verkaufsstände nur unmittelbar vor der Außenwand zulässig; von der Warenauslage bis zur Bordsteinkante muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden.

- (5) Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (z.B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, Schirme). Pro Gastronomiebetrieb sind die einzelnen Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten. Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Holz, Aluminium, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig. Reine Kunststoffmöbel sind nicht zulässig. Möblierungselemente dürfen nur Eigenwerbung aufweisen. Schirme oder andere aufgestellte Überdachungen müssen selbständig gesichert sein und dürfen nicht an Bäumen, Laternenmasten, Fahrradständern oder Papierkörben gesichert werden. Stehtische sind unzulässig. Fluchtwege, Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten. In der Zone 1 sind vor den Gastronomiebetrieben Möblierungen nur zulässig, wenn von der Möblierung bis zur Bordsteinkante ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten wird.

§ 11 **Begriff der Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind
 - alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, usw.)
- (2) Die Regelungen über Werbeanlagen sind in den Zonen 1, 2 und 3 anzuwenden.
- (3) Unzulässig ist die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben der Farben Nr. 1016, 1018, 1026, 2003, 2004, 2005, 3024, 3026, 4003, 4010 und 6027 der nachstehenden Farbtabelle (Anlage). Ausnahmen hiervon können gestattet werden, wenn es sich um registrierte Firmen- bzw. Markenzeichen handelt.

§ 12 **Werbeanlagen an Gebäuden, Schaufenstern und im Straßenraum**

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden und Schaufenstern sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen im Straßenraum dürfen nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung und max. 1,00 m vor der Außenwand des jeweiligen Betriebes aufgestellt werden. Werbeanlagen umfassen neben der Werbebotschaft auch den Rahmen bzw. die Tragschürze und die Unterkonstruktion. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen und dürfen gestalterische Fassadenelemente wie Erker, Gesimse, Stuckdekor, Fenster- und Türöffnungen nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.



Eine sich durch Fensterachsen ergebende baukonstruktive Fassadengliederung darf dabei nicht gestört werden. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Loggien, Gesimsen und anderen gegliederten Fassadenflächen, Türen, Toren sowie Fensterläden auf, an oder in Dach- und Giebelflächen oberhalb der Traufkante; an Einfriedungen, an Masten, Arkadenstützen, Lampen und an Bäumen sind unzulässig.

- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des ersten Vollgeschosses, bis maximal zur Unterkante der Fenster des zweiten Vollgeschosses, angebracht werden.
- (3) Je Betrieb sind maximal zwei Werbeanlagen, davon höchstens eine vertikale Werbeanlage, zulässig. Ausnahmsweise können drei Werbeanlagen, höchstens eine vertikale, aufgrund der besonderen räumlichen Größe, Lage an Eckgrundstücken oder des Zuschnitts des Betriebes gestattet werden. Vertikale Werbeanlagen sind nur auf den konstruktiv-tragenden Bauteilen einer Fassade (Stützen, Pfeiler, Mauerschäfte zwischen Wandöffnungen) anzuordnen und dürfen ein Maß von max. 0,80 m mal 1,00 m nicht überschreiten. Horizontale Werbeanlagen sind parallel zur Fassade anzubringen. Sie dürfen in ihrer Ausdehnung $\frac{3}{4}$ der Gebäudebreite nicht überschreiten. Ausleger sind bis zu einer Auskragung von 0,80 m zulässig. Die Ansichtsfläche darf 1,20 qm nicht überschreiten. Die Gehäuse dürfen 0,20 m Tiefe nicht überschreiten.
- (4) Das Anbringen von Werbeanlagen oder Schriftzügen in Form von Aufklebern an Schaufenstern ist nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn am Gebäude keine Fläche für das Anbringen einer horizontalen Werbeanlage vorhanden ist bzw. das Anbringen notwendigerweise eine Verletzung der Absätze 1, 2 und 3 zur Folge hätte. Aufkleber dürfen maximal das obere Viertel eines Schaufensters bedecken.
- (5) Werbeanlagen mit wechselndem Licht oder sich bewegendem Licht (Lichtlaufbänder, Blink-Wechsel und Reflexbeleuchtung) oder bewegten Bildern sind unzulässig.
- (6) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,30 qm nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind jeweils an den Eingängen in einer Gruppe zusammenzufassen.
- (7) Werbeaufschriften auf Vordächern und Markisen sind nur dann zulässig, wenn im Einzelfall nach dieser Satzung keine weitere Möglichkeit besteht, eine Werbeanlage zu errichten.
- (8) Als Werbeanlagen im Straßenraum gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Werbeständer, Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.
- (9) Pro Einzelhandels-, bzw. Gastronomiebetrieb sind ein Werbeständer oder ein Roll-Up-System zulässig. Werbeständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung und max. 1,00 m vor der Außenwand des jeweiligen Betriebes aufgestellt werden. Die maximale Größe von Werbeständern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Das Roll-Up-System ist in den Breiten 85 cm oder 1,00 m möglich. Aufsätze sind nicht zulässig. Das Aufstellen von Werbefahnen ist unzulässig.



(10) In der Zone 1 sind vor den Läden Werbeanlagen zulässig, wenn von der Werbeanlage bis zur Bordsteinkante ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten wird.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

In den Zonen 1 bis 3 sind ausschließlich städtische Fahrradständer und Papierkörbe zulässig.

§ 14 Abweichungen

Abweichungen (§ 73 BauO NRW) von örtlichen Bauvorschriften werden im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen. § 36 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend. Von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in den §§ 5 bis 10 und 11 bis 14 bezeichneten baulichen Anlagen und Möblierungen abweichend von den Regelungen dieser Satzung errichtet oder ändert.

Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW bis zu 50.000 Euro und gemäß § 59 Abs. 2 StrWG NRW mit bis zu 1.000 Euro belegt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

§ 17 Überleitungsvorschriften

Die Vorschriften des § 10 dieser Satzung treten mit dem 01.01.2014 in Kraft.



Anlage: Farbtabelle

1016 Schwefelgelb FFF542	1018 Zinkgelb FFD64D
RAL 1026 Leuchtgelb FFFF0A	2003 Pastellorange FF6336
2004 Reinorange F23B1C	2005 Leuchtorange FC1C14
3024 Leuchtrot FC0A1C	3026 Leuchthellrot FC1414
4003 Erikaviolett C9388C	4010 Telemagenta BF1773
6027 Lichtgrün 7DCCBD	



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen über die Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und Möblierung des Straßenraums vom 11.04.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 11.04.2013


Hans-Willi Meier
Bürgermeister